

Dekret über die Ausscheidung des Armengutes und
Verordnung über die Unterstützung der Armenlasten
der Gemeinden

Artikel 1

Die Bürgergemeinden Andermatt, Hospental und Realp übernehmen auf den 1. Februar 1976 die Aufgaben und Befugnisse, die ihnen nach Kantonsverfassung zustehen und organisieren sich nach den Bestimmungen derselben selbst.

Artikel 2

Das Armengut der Korporation wird den Armenpflegen Andermatt, Hospental und Realp je zu einem Drittel zugewiesen.

Artikel 3

Die Übergabe des Vermögens und der laufenden Akten erfolgt an einem mit den zuständigen Armenbehörden zu vereinbarenden Termin unter Abfassung eines genauen und gegenseitig zu unterzeichnenden Protokolls.

Artikel 4

Die Korporation leistet, weiterhin angemessene ergänzende Zuschüsse an die Armenlasten der Talbürger. Ein Rechtsanspruch zu Gunsten eines Dritten oder einer Sozialinstitution wird damit nicht begründet.

Artikel 5

Voraussetzung zur Ausrichtung der ergänzenden Zuschüsse der Korporation ist der Ausweis über die Ausschöpfung sämtlicher anderer Zuschussmöglichkeiten wie AHV, IV samt Ergänzungsleistungen, Rückvergütung von Krankenkosten, Verwandtschaftssteuern u.a.m.

Artikel 6

Sofern es die Finanzlage der Korporation erheischt, müssten die ergänzenden Zuschüsse nach Massgabe des Budgets gekürzt werden.

Artikel 7

Der Engere Talrat setzt einen Termin fest, bis zu welchem alljährlich die Beitragsgesuche samt der erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Er hat diese zu prüfen und ist befugt, ergänzende Auskünfte und Unterlagen einzuverlangen. Auf Gesuch hin leistet die Talkasse Vorschusszahlungen.

Die vorstehende Verordnung wurde durch die ausserordentliche Talgemeinde vom 30. November 1975 angenommen, tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Talamann: Simmen Ludwig

Der Talschreiber: Russi Alfred